

# Verordnung über den Gütertransport durch Bahn- und Schiffahrtsunternehmen

(Gütertransportverordnung, GüTV)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3, 5 Absatz 1, 6 Absatz 2, 14 Absatz 3, 18 Absatz 4, 19 Absatz 4, 20 Absatz 3, 21 Absatz 4, 22 und 25 des Gütertransportgesetzes vom 25. September 2015<sup>1</sup> (GüTG),  
Artikel 38 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985<sup>2</sup> über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG) und Artikel 9 des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes vom 19. Dezember 2008<sup>3</sup>,  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die finanzielle Förderung des Transports von Gütern und begleiteten Motorfahrzeugen auf der Schiene;
- b. die Leistung von Finanzhilfen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen;
- c. die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Anschlussgleisen;
- d. die Investitionsbeiträge an den Bau von Hafenanlagen für den Güterumschlag im kombinierten Verkehr (Hafenanlagen).

### Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Kombinierter Verkehr*: Transport von Containern, begleiteten oder unbegleiteten Lastwagen, Anhängerzügen, Sattelmotorfahrzeugen, Anhängern, Sattelauflegern und abnehmbaren Aufbauten (Wechselaufbauten) auf der Schiene, wobei der Umschlag zwischen Strassen- oder Rheintransport und Eisenbahn ohne Wechsel des Transportgefässes erfolgt und durch besondere Einrichtungen und Geräte erleichtert wird;

SR .....

1 SR ...

2 SR 725.116.2

3 SR 740.1

- b. *KV-Umschlagsanlagen*: ortsfeste Einrichtungen und Umschlagsgeräte einschliesslich Fahrzeuge, die dem Umschlag von Transportgefässen (Container, Sattelaufleger, Wechselbrücken oder ganze Lastwagen) von einem Verkehrsträger auf einen anderen dienen;
- c. *Anschlussgleise*: Gleise einschliesslich dazugehöriger Anlagen, die ein Gebäude oder ein Gelände erschliessen und ausschliesslich dem Gütertransport dienen, jedoch nach Artikel 62 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 19574 (EBG) weder zur Infrastruktur noch zu den Eisenbahnen gehören;
- d. *Einzelwagenladungsverkehr*: Transport von Gütern auf der Schiene in Einzelwagen oder Wagengruppen mit mindestens einer Rangierbewegung.

### **Art. 3** Transport gefährlicher Güter

Eisenbahn-, Seilbahn- und Schifffahrtsunternehmen können das Befüllen, Verladen und Entladen gefährlicher Güter einschränken.

## **2. Abschnitt: Investitionsbeiträge**

### **Art. 4** Beiträge und Darlehen

<sup>1</sup> Der Bund leistet die Investitionsbeiträge an den Bau, die Erweiterung oder die Erneuerung von KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen im Inland in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen.

<sup>2</sup> Er leistet die Investitionsbeiträge an den Bau oder die Erweiterung von KV-Umschlagsanlagen im Ausland in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen oder unverzinslichen, rückzahlbaren Darlehen. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) bestimmt die Aufteilung der Investitionsbeiträge auf A-fonds-perdu-Beiträge und Darlehen aufgrund der voraussichtlichen Wirkung der Investition auf die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene.

<sup>3</sup> Die unverzinslichen, rückzahlbaren Darlehen müssen mittels Grundpfandrecht oder Bankgarantie durch die Empfängerin gesichert sein. Das BAV kann verlangen, dass A-fonds-perdu-Beiträge durch Grundpfandrecht oder Bankgarantie gesichert werden.

<sup>4</sup> Die Investitionsbeiträge an den Bau von Hafenanlagen werden in Form von unverzinslichen, bedingt rückzahlbaren Darlehen geleistet.

### **Art. 5** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Investitionsbeiträge an ein Anschlussgleis werden nur geleistet, wenn darauf pro Jahr mindestens 12 000 Tonnen oder 720 Wagenladungen transportiert werden. Massgebend sind nur Mengen, die nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin auf der Schiene transportiert werden müssen.

<sup>4</sup> SR 742.101

<sup>2</sup> Investitionsbeiträge an eine KV-Umschlagsanlage oder eine Hafenanlage werden nur geleistet, wenn darauf pro Jahr mindestens 5 000 Standardcontainer-Einheiten (Twenty Foot Equivalent Units, TEU) zwischen Verkehrsmitteln umgeschlagen werden.

<sup>3</sup> Die Investitionsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Gesuchstellerin:

- a. sich mit eigenen Mitteln an der Investition beteiligt;
- b. einen diskriminierungsfreien Zugang gewährleistet;
- c. bei KV-Umschlagsanlagen von nationaler verkehrspolitischer Bedeutung: ein eigenständiges Unternehmen und Eigentümerin der Umschlagsanlage ist.

<sup>4</sup> Bei kleinen Projekten kann von Absatz 3 Buchstabe b abgewichen werden; der Investitionsbeitrag wird in diesem Fall reduziert.

<sup>5</sup> Für Erneuerungen von KV-Umschlagsanlagen, für welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung Finanzhilfen für den Bau oder die Erweiterung ausgerichtet wurden, können Investitionsbeiträge nur verfügt werden, wenn die Investition eine Leistungssteigerung bewirkt.

#### **Art. 6** Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs

<sup>1</sup> Die Eigentümer und Betreiber der vom Bund geförderten Anlagen gewähren den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Anlagen, indem sie:

- a. sich bei der Zuteilung von Kapazitäten, der Erbringung von Dienstleistungen und bei den Preisen für den eigenen Bedarf an die gleichen Regeln halten, die für Dritte gelten;
- b. Dritte bei der Zuteilung von Kapazitäten, der Erbringung von Dienstleistungen und bei den Preisen unter gleichen Bedingungen gleich behandeln, unabhängig davon, ob diese strassen-, schienen- oder schiffseitig Zugang zur geförderten Anlage erhalten;
- c. die grundsätzlichen Bedingungen des Zugangs, der Zuteilung der Kapazitäten, der Erbringung der Dienstleistungen, des Verfahrens und die Preise publizieren;
- d. die anzubietenden Dienstleistungen sowie deren Preise (einschliesslich Konditionen für Rabatte und mehrjährige Rahmenvereinbarungen) publizieren.

<sup>2</sup> Sie haben die Vertraulichkeit der Kundeninformationen zu gewährleisten.

#### **Art. 7** Anrechenbare Kosten

<sup>1</sup> Anrechenbar sind die Kosten für die Projektierung, die Vorbereitung, die Bau- und Baunebenkosten sowie alle Aufwendungen für die feste eisenbahntechnische Ausrüstung. Im kombinierten Verkehr sind diese Kosten auch im Perimeter der Umschlagsanlage anrechenbar.

<sup>2</sup> Vollständig anrechenbar sind Kosten, die unmittelbar für die Nutzung einer geförderten Anlage nötig sind. Sind für die Nutzung einer Anlage Massnahmen notwen-

dig, die für die Gesuchstellerin oder Dritte anderweitig von Vorteil sind, so sind die Kosten nur anteilig anrechenbar.

<sup>3</sup> Nicht anrechenbar sind insbesondere:

- a. Kosten für Traktionsmittel;
- b. Kosten für die Anschlussvorrichtung;
- c. Entschädigungen an Behörden und Kommissionen;
- d. Kapitalkosten, Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Baukrediten sowie für die Sicherung von Finanzhilfen oder Währungsabsicherungen;
- e. der Unterhalt von KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen;
- f. der ersatzlose Abbruch von Weichen und Gleisabschnitten;
- g. Kosten der Umschlagseinrichtungen von Anschlussgleisen;
- h. Kosten für Anlageteile, die einer Zusatzleistung dienen (u.a. Gleiswaagen, Waschanlagen für Container).

<sup>4</sup> Bei KV-Umschlagsanlagen können die Kosten für den Landerwerb in Ausnahmefällen anrechenbar sein.

<sup>5</sup> Übersteigen die Gesamtkosten oder einzelne Kostenelemente das für vergleichbare Vorhaben übliche Mass, so kann das BAV die Höhe der anrechenbaren Kosten herabsetzen. Es bestimmt für die KV-Umschlagsanlagen und die Anschlussgleise die Obergrenzen je Kostenelement.

<sup>6</sup> Das BAV legt die Höhe der anrechenbaren Kosten im Einzelfall fest.

## **Art. 8** Bemessung

<sup>1</sup> Der Investitionsbeitrag des Bundes beträgt:

- a. bei KV-Umschlagsanlagen von nationaler verkehrspolitischer Bedeutung: höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten;
- b. bei Anschlussgleisen und bei KV-Umschlagsanlagen ohne nationale verkehrspolitische Bedeutung: höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten;
- c. bei Hafenanlagen: höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

<sup>2</sup> Das BAV legt die Höhe des Investitionsbeitrags aufgrund der Kriterien nach Artikel 8 Absatz 3 GüTG im Einzelfall fest.

<sup>3</sup> Die nach Absatz 1 möglichen Höchstbeiträge können nur erreicht werden, wenn das Vorhaben insbesondere:

- a. dem Konzept nach Artikel 3 GüTG entspricht;
- b. eine hohe Subventionseffizienz aufweist;
- c. zur Beseitigung von Engpässen beiträgt;
- d. zur Deckung des Kapazitätsbedarfs im kombinierten Verkehr oder im Wagenladungsverkehr beiträgt;

- e. eine optimale Anbindung an die Eisenbahn-, Hafen- oder Strasseninfrastruktur aufweist;
- f. den Energieverbrauch des Gütertransports senkt und umweltfreundlich durchgeführt wird.

<sup>4</sup> Entsteht durch die Investition ein Vorteil Dritter, so bewertet das BAV den finanziellen Nutzen der Drittpartei und reduziert die Investitionsbeiträge des Bundes entsprechend.

<sup>5</sup> Beiträge von weniger als 30 000 Franken werden nicht ausgerichtet.

#### **Art. 9**            Prioritätenordnung

<sup>1</sup> Genügen die verfügbaren Mittel voraussichtlich nicht, um alle Gesuche zu berücksichtigen, so erstellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation (UVEK) eine Prioritätenordnung.

<sup>2</sup> Die Projekte werden in folgender Reihenfolge priorisiert:

- a. Beitrag zur Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs;
- b. ausgewiesener Bedarf gemäss dem Konzept für den Gütertransport auf der Schiene;
- c. weitere Bau- und Erweiterungsprojekte;
- d. Erneuerungsprojekte.

#### **Art. 10**          Gesuch

<sup>1</sup> Das Gesuch um Investitionsbeiträge ist beim BAV einzureichen.

<sup>2</sup> Sofern ein Projekt eine KV-Umschlagsanlage und ein Anschlussgleis betrifft, gelten diese als Teilprojekte, für die ein gemeinsames Gesuch einzureichen ist.

<sup>3</sup> Das Gesuch für ein Projekt mit einem Investitionsvolumen von höchstens 5 Millionen Franken muss folgende Unterlagen enthalten:

- a. gegebenenfalls die Baubewilligung;
- b. den Kostenvoranschlag;
- c. Angaben über zugesicherte Beiträge von Kantonen oder Dritten sowie weitere Leistungen der öffentlichen Hand;
- d. die veranschlagte Transportmenge;
- e. einen Situationsplan.

<sup>4</sup> Das Gesuch für ein Projekt mit einem Investitionsvolumen von über 5 Millionen Franken muss folgende Unterlagen enthalten:

- a. die Unterlagen nach Absatz 3 Buchstaben b-e;
- b. den Nutzungsplan;
- c. eine Übersicht über die geplanten Kosten und Erlöse;
- d. die veranschlagte Kapazität der Anlage;

- e. die geplante Schienenanbindung;
- f. bei KV-Umschlagsanlagen und Hafenanlagen: die geplante Strassenanbindung.

<sup>5</sup> Das BAV kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen.

#### **Art. 11**           Zusicherung

<sup>1</sup> Das BAV sichert die Investitionsbeiträge mittels Verfügung zu. Es legt darin insbesondere den Beitragssatz, die anrechenbaren Kosten und den Höchstbetrag der Finanzhilfe fest.

<sup>2</sup> Übersteigen die Investitionsbeiträge fünf Millionen Franken, so entscheidet es im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV).

<sup>3</sup> Die Frist für den Baubeginn wird in der Regel auf drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Zusicherungsverfügung festgelegt. Die Beitragszusicherung verfällt, wenn die Gesuchstellerin nicht innerhalb der Frist mit dem Bau beginnt. Das BAV kann die Frist in begründeten Fällen um höchstens zwei Jahre verlängern.

<sup>4</sup> Nach dem Baubeginn werden keine Investitionsbeiträge mehr zugesichert, es sei denn, das BAV habe nach Eingang des Gesuchs um Finanzhilfe den vorzeitigen Baubeginn bewilligt.

#### **Art. 12**           Auszahlung

<sup>1</sup> Das BAV veranlasst die Auszahlung der Investitionsbeiträge nach Prüfung der Schlussabrechnung.

<sup>2</sup> Auf Gesuch hin können Abschlagszahlungen von höchstens 80 Prozent der Investitionsbeiträge nach Baufortschritt und tatsächlichen Aufwendungen geleistet werden.

#### **Art. 13**           Fälligkeit

Die Investitionsbeiträge werden sechs Monate nach der Einreichung der Schlussabrechnung beim BAV zur Auszahlung fällig.

#### **Art. 14**           Rückforderung

<sup>1</sup> Das BAV fordert die Investitionsbeiträge vollständig zurück, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt der Finanzhilfe die geförderte Anlage nicht benützt wird.

<sup>2</sup> Es fordert die Investitionsbeiträge anteilmässig zurück, wenn die geförderte Anlage endgültig nicht mehr genutzt wird oder die vereinbarte Umschlags- oder Transportmenge nicht erreicht wird. Der rückzahlbare Betrag wird unter Berücksichtigung der Betriebsjahre und der erreichten Umschlags- oder Transportmenge herabgesetzt.

<sup>3</sup> Es fordert Investitionsbeiträge ganz oder teilweise zurück, wenn die geförderte Anlage nicht diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt wurde.

<sup>4</sup> In Härtefällen kann das BAV im Einvernehmen mit der EFV ganz oder teilweise auf eine Rückforderung verzichten.

<sup>5</sup> Rückzahlungen sind für die Bedürfnisse des Strassenverkehrs zu verwenden. Die Verwendung richtet sich nach Artikel 3 MinVG.

### 3. Abschnitt: Betriebsbeiträge

#### Art. 15 Alpenquerender kombinierter Verkehr

<sup>1</sup> Im alpenquerenden kombinierten Verkehr gilt der Bund den Eisenbahnverkehrsunternehmen und Dritten die ungedeckten Kosten der von ihm bestellten Leistungen ab, die effektiv erbracht worden sind.

<sup>2</sup> Das BAV legt die Fristen für die einzelnen Phasen des Bestellverfahrens sowie die maximalen Beitragssätze fest.

<sup>3</sup> Eisenbahnunternehmen und Dritte, die Anspruch auf Betriebsbeiträge erheben, reichen dem BAV jährlich eine Offerte ein.

<sup>4</sup> Die Offerte muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. die Anzahl Züge;
- b. die Anzahl Sendungen;
- c. zugesicherte Beiträge Dritter;
- d. eine Planrechnung.

<sup>5</sup> Das BAV kann für den Transport von begleiteten Lastwagen eine mehrjährige Zeitspanne für das Bestellverfahren festlegen.

<sup>6</sup> Nimmt der Bund eine Offerte an, so schliesst er mit der Leistungserbringerin eine Vereinbarung ab. Darin werden insbesondere das bestellte Angebot und die Höhe der Betriebsbeiträge sowie die Modalitäten der Zahlenmeldungen durch die Leistungserbringerin und der Auszahlung der Betriebsbeiträge festgelegt.

#### Art. 16 Beteiligung des Bundes an Bestellungen der Kantone

<sup>1</sup> Bestellt ein Kanton ein Angebot des Gütertransports auf der Schiene und ersucht er den Bund um Betriebsbeiträge, so umfasst das Gesuch:

- a. einen kantonalen Beschluss über die Förderung des Schienengüterverkehrs;
- b. einen Entwurf der Angebotsvereinbarung;
- c. die Darstellung einer kantonalen Güterverkehrsstrategie oder eines Güterverkehrskonzepts;
- d. die beim Bund beantragte Fördersumme für die entsprechende Periode.

<sup>2</sup> Bestellt ein Kanton ein Angebot des Gütertransports auf dem Netz der Schmalspurbahnen, so können die Betriebsbeiträge des Bundes bis zum prozentualen Anteil der Bundesbeteiligung nach Anhang 2 der Verordnung vom 11. November 2009<sup>5</sup> über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs erhöht werden.

<sup>5</sup> SR 745.16

<sup>3</sup> Das BAV schliesst gemeinsam mit dem Kanton eine Vereinbarung mit der Leistungserbringerin ab. Die Vereinbarung kann eine Laufzeit von einem oder zwei Jahren haben.

#### **Art. 17** Förderung neuer Angebote des Gütertransports auf der Schiene

<sup>1</sup> Führen neue Angebote des Gütertransports auf der Schiene zu einer Entlastung des schweizerischen Strassennetzes, so kann sie der Bund auf Gesuch hin fördern, bis sie eigenwirtschaftlich erbracht werden können, längstens jedoch während drei Jahren.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen ist die Förderung rein konjunkturell bedingter Mengensteigerungen.

<sup>3</sup> Die Gesuchstellerin reicht dem BAV ein Angebotskonzept und eine Wirtschaftlichkeitsrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre ein. Sie führt darin aus, wie sie das Angebot nach spätestens drei Jahren eigenwirtschaftlich erbringen will.

<sup>4</sup> Der Betriebsbeitrag des Bundes an das neue Angebot orientiert sich am erwarteten Defizit in den ersten drei Betriebsjahren, er darf jedoch 50 Prozent der mit dem Angebot verbundenen Kosten nicht übersteigen.

<sup>5</sup> Unterschreiten die jährlichen effektiven Transportmengen des neuen Angebots die Mengen gemäss dem Gesuch um mehr als 20 Prozent, so kann der Betriebsbeitrag des Bundes gekürzt werden. Der Anspruch auf Betriebsbeiträge verfällt vollständig mit der vorzeitigen Einstellung des neuen Angebots.

#### **Art. 18** Geltungsdauern der Betriebsbeiträge

<sup>1</sup> Die Betriebsbeiträge des Bundes sind auf folgende Höchstdauern befristet:

- a. für Leistungen im alpenquerenden kombinierten Verkehr: bis Ende 2023;
- b. für Leistungen im Einzelwagenladungsverkehr: bis Ende 2018;
- c. für Leistungen im nicht alpenquerenden kombinierten Verkehr: bis Ende 2018;
- d. für Leistungen im Güterverkehr auf Schmalspurbahnen: bis Ende 2016.

<sup>2</sup> Der Bund kann sich nach Ablauf dieser Fristen längstens bis Ende 2027 an Bestellungen der Kantone im Güterverkehr auf dem Schmal- und Normalspurnetz beteiligen.

<sup>3</sup> Er kann neue Angebote des Gütertransports auf der Schiene längstens bis Ende 2027 fördern.

## **4. Abschnitt: Investitionsbeiträge für technische Neuerungen im Gütertransport auf der Schiene**

### **Art. 19** Voraussetzungen

Investitionsbeiträge für technische Neuerungen im Gütertransport auf der Schiene können gewährt werden, wenn dadurch:

- a. Güter effizienter oder ressourcenschonender transportiert werden können;
- b. Test- oder Pilotanwendungen gestärkt werden; oder
- c. die technische Migration auf neue Standards unterstützt und beschleunigt wird.

### **Art. 20** Anrechenbare Kosten

<sup>1</sup> Anrechenbar sind die Kosten der Projektierung, der Beschaffung und die mit dem Projekt verbundenen, unabdingbaren Eigenleistungen.

<sup>2</sup> Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten für:

- a. allgemeine Studien, Vorstudien und Machbarkeitsstudien;
- b. Grundlagenforschung im Zusammenhang mit der technischen Neuerung;
- c. die Entwicklung der technischen Neuerung.

### **Art. 21** Gesuch

<sup>1</sup> Das Gesuch um einen Investitionsbeitrag ist beim BAV einzureichen.

<sup>2</sup> Es muss folgende Unterlagen enthalten:

- a. eine umfassende Beschreibung der Neuerung und ihres Nutzens für den Gütertransport auf der Schiene;
- b. einen Kostenvoranschlag;
- c. Angaben über zugesicherte Beiträge der öffentlichen Hand und Dritter;
- d. den beantragten Bundesbeitrag und dessen Verteilung über die Jahre;
- e. einen Projektplan mit Zwischenzielen zur Erlangung der für die Neuerung erforderlichen technischen und betrieblichen Zulassungen.

<sup>3</sup> Das BAV entscheidet nach Anhörung der Branche über das Gesuch.

<sup>4</sup> Es kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

### **Art. 22** Zusicherung

<sup>1</sup> Das BAV sichert den Investitionsbeitrag mittels Verfügung zu. Es legt darin insbesondere den Beitragssatz, die anrechenbaren Kosten und den Höchstbetrag der Finanzhilfe fest.

<sup>2</sup> Der Beitragssatz des Bundes beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

<sup>3</sup> Für Projekte, die bereits auf der Basis anderer rechtlicher Grundlagen Beiträge der öffentlichen Hand zugesichert erhalten haben, werden keine Investitionsbeiträge nach Artikel 10 GüTG geleistet.

## **5. Abschnitt: Investitions- und Betriebsbeiträge an den Transport begleiteter Motorfahrzeuge**

### **Art. 23**

<sup>1</sup> Leistet der Bund Investitions- und Betriebsbeiträge zur Förderung des Transports begleiteter Motorfahrzeuge, so werden Investitionsbeiträge als unverzinsliche, rückzahlbare Darlehen oder als A-fonds-perdu-Beiträge gewährt.

<sup>2</sup> Das Bestell- und Beitragsverfahren für die Ausrichtung der Betriebsbeiträge richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 16–23 der Verordnung vom 11. November 2009<sup>6</sup> über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs.

## **6. Abschnitt: Anschlussgewährung, Planung und Bau von Anschlussgleisen**

### **Art. 24** Anschlussgewährung

<sup>1</sup> Die Person, die ein Baugesuch für ein Anschlussgleis einreichen will, oder die zuständige Planungsbehörde fordert die betroffene Infrastrukturbetreiberin auf, sich zur Gewährung des Anschlusses zu äussern.

<sup>2</sup> Auf offener Strecke wird in der Regel kein Anschluss gewährt.

### **Art. 25** Anschlussvertrag

Die Infrastrukturbetreiberin und die direkten Anschliesser vereinbaren im Anschlussvertrag die erforderlichen Massnahmen, namentlich bezüglich Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anschlussgleise.

### **Art. 26** Änderung, Rückbau und vorübergehende Sperrung

<sup>1</sup> Muss eine Anschlussvorrichtung geändert werden, so muss die Infrastrukturbetreiberin dies dem Anschliesser ein Jahr im Voraus ankündigen. Der Anschlussvertrag ist entsprechend anzupassen.

<sup>2</sup> Die Infrastrukturbetreiberin muss dem Anschliesser den Rückbau der Anschlussvorrichtung unter Kündigung des Anschlussvertrages ein Jahr im Voraus schriftlich und begründet mitteilen.

<sup>3</sup> Absatz 2 gilt sinngemäss, wenn die Infrastrukturbetreiberin die Benützung des Anschlussgleises dauernd verhindert.

<sup>6</sup> SR 745.16

<sup>4</sup> Kann das Anschlussgleis aufgrund baulicher oder betrieblicher Massnahmen der Infrastrukturbetreiberin zeitweise nicht benutzt werden, so ist der Anschliesser zwei Monate im Voraus zu verständigen.

**Art. 27** Kostenbeteiligung des Anschliessers

<sup>1</sup> Soweit die Anschlussvorrichtung auf Begehren des Anschliessers angepasst oder zurückgebaut wird, trägt er die daraus entstehenden Kosten.

<sup>2</sup> Der Anschliesser hat sich auch an den Kosten der Infrastrukturbetreiberin für die Anpassung und den Rückbau der Anschlussvorrichtung zu beteiligen, wenn die in Artikel 5 festgelegten Verkehrsmengen nicht erreicht worden sind. Wurden zwischen der Infrastrukturbetreiberin und dem Anschliesser geringere Verkehrsmengen vereinbart, so sind diese massgebend.

<sup>3</sup> In jedem Fall beteiligt er sich an den Kosten nach Massgabe der Vorteile die ihm aus der Massnahme erwachsen.

**Art. 28** Grundsätze für Planung und Bau

<sup>1</sup> Für die Planung und den Bau von Anschlussgleisen gelten die Sicherheitsbestimmungen der Eisenbahngesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Interoperabilität sind nicht anwendbar.

**Art. 29** Baubewilligung; Prüfung des BAV

<sup>1</sup> Einer Prüfung durch das BAV nach Artikel 13 Absatz 2 GüTG unterliegen Gesuche für den Bau, die Änderung und den Rückbau von Anschlussgleisen. Dieser Prüfung unterliegen auch Baugesuche für Bauten und Anlagen über, unter und in der Nähe von Anschlussgleisen, sofern diese Bauten und Anlagen den sicheren Betrieb der Anschlussgleise beeinträchtigen könnten.

<sup>2</sup> Nicht dieser Prüfung unterliegen Baugesuche für Bauten und Anlagen nach Artikel 1a der Verordnung vom 2. Februar 2002<sup>7</sup> über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnen (VPVE).

<sup>3</sup> Die zur Prüfung einzureichenden Unterlagen bestimmen sich nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 VPVE.

<sup>4</sup> Das BAV prüft die Unterlagen risikoorientiert mit Stichproben. Es kann Unterlagen selbst prüfen oder durch fachlich kompetente unabhängige Personen (Sachverständige) prüfen lassen sowie von der Gesuchstellerin Nachweise und Prüfberichte Sachverständiger verlangen.

<sup>5</sup> Die Stellungnahme des BAV erfolgt innerhalb von sechs Monaten ab dem Eingang der vollständigen Unterlagen.

<sup>7</sup> SR 742.142.1

## 7. Abschnitt: Betrieb und Instandhaltung von Anschlussgleisen

### Art. 30 Sicherheit

<sup>1</sup> Für den Betrieb und die Instandhaltung von Anschlussgleisen gelten die Sicherheitsbestimmungen der Eisenbahngesetzgebung.

<sup>2</sup> Für den Betrieb von Anschlussgleisen und die darauf durchgeführten Gütertransporte gelten zudem die Anforderungen nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2010<sup>8</sup> und den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010<sup>9</sup>, soweit sie mit den spezifischen Anforderungen an Anschlussgleise vereinbar sind.

### Art. 31 Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Die Erteilung der Betriebsbewilligung ist dem BAV spätestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme des Anschlussgleises zu beantragen. Für die einzureichenden Unterlagen gilt Artikel 8 der Verordnung vom 23. November 1983<sup>10</sup> über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (EBV).

<sup>2</sup> Das BAV kann die Bewilligung entziehen, wenn ein sicherer Betrieb des Anschlussgleises, insbesondere wegen mangelhaften Unterhalts, nicht mehr gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Ist keine Betriebsbewilligung erforderlich, so kann das BAV die Umsetzung der Auflagen jederzeit an der Anlage selbst überprüfen, den Anschliesser zur Bestätigung auffordern oder die Prüfung durch eine sachverständige Person anordnen.

### Art. 32 Betriebsvorschriften

<sup>1</sup> Die Anschliesser müssen Betriebsvorschriften erlassen, die sowohl im Normalfall wie auch bei Störungen eine zuverlässige Durchführung des Eisenbahnbetriebs gewährleisten.

<sup>2</sup> Sie müssen darin insbesondere das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung sowie die erforderlichen Massnahmen bei Ereignissen nach den Artikeln 15 und 16 der Verordnung vom 17. Dezember 2014<sup>11</sup> über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen vorschreiben.

<sup>3</sup> Anschliesser, die Fahrten selber durchführen, müssen die dafür notwendigen Betriebsvorschriften erlassen, um einen sicheren Betrieb auf dem Anschlussgleis zu gewährleisten.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 1169/2010 der Kommission vom 10. Dezember 2010 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Erteilung von Eisenbahnsicherheitsgenehmigungen, ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 13.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Ausstellung von Eisenbahnsicherheitsbescheinigungen, ABl. L 326 vom 10.12.2010, S. 11.

<sup>10</sup> SR 742.141.1

<sup>11</sup> SR 742.161

<sup>4</sup> Die Anschliesser müssen ihre Betriebsvorschriften frühzeitig, spätestens aber zwei Monate vor der beabsichtigten Inkraftsetzung, dem BAV als Grundlage für dessen Aufsichtstätigkeit zur Verfügung stellen. Betriebsvorschriften, die von den gestützt auf Artikel 17 Absatz 3 EBG vom BAV erlassenen Fahrdienstvorschriften abweichen, sind mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inkraftsetzung dem BAV zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Art. 33** Personal

<sup>1</sup> Die Anschliesser haben für die Leitung des Betriebs und die Instandhaltung mindestens eine verantwortliche Person sowie eine Stellvertretung zu ernennen.

<sup>2</sup> Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Anschlussgleisen dürfen nur entsprechend ausgebildetem Personal übertragen werden.

<sup>3</sup> Soweit die Sicherheit des Betriebs besondere Anforderungen stellt, haben die Anschliesser die Dienstkenntnisse und den Gesundheitszustand ihres Personals periodisch zu überprüfen.

<sup>4</sup> Für Personen, die Triebfahrzeuge auf Anschlussgleisen führen, gelten die Anforderungen der Verordnung des UVEK vom 27. November 2009<sup>12</sup> über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen.

<sup>5</sup> Für Personen, die sicherheitsrelevante Tätigkeiten ausüben, gelten die Anforderungen der Verordnung des UVEK vom 18. Dezember 2013<sup>13</sup> über die Zulassung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich.

### **Art. 34** Fahrzeuge

<sup>1</sup> Für Fahrzeuge, die nur auf Anschlussgleisen verkehren, gelten die gestützt auf Artikel 81 EBV<sup>14</sup> vom UVEK erlassenen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Diese Fahrzeuge bedürfen keiner Betriebsbewilligung.

### **Art. 35** Register

<sup>1</sup> Das BAV führt ein Register mit den für den Betrieb der Anschlussgleise notwendigen Angaben. Das Register entspricht den Anforderungen des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2014/880/EU<sup>15</sup>.

<sup>2</sup> Die Anschliesser müssen die erforderlichen Angaben in das Register eintragen und periodisch aktualisieren.

<sup>3</sup> Das BAV erlässt eine Richtlinie über die Registerführung. Es kann Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Register Dritten übertragen.

<sup>12</sup> SR 742.141.21

<sup>13</sup> SR 742.141.22

<sup>14</sup> SR 742.141.1

<sup>15</sup> Durchführungsbeschluss 2014/880/EU der Kommission vom 26. November 2014 zu gemeinsamen Spezifikationen für das Eisenbahn-Infrastrukturregister und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/633/EU der Kommission, Abl. L 356 vom 12.12.2014, S. 489.

## **8. Abschnitt: Abweichungen von den Vorschriften für Bau, Betrieb und Instandhaltung von Anschlussgleisen**

### **Art. 36**

<sup>1</sup> Das BAV kann Abweichungen von den technischen und betrieblichen sowie den Sicherheitsbestimmungen anordnen, um Gefahren für Menschen, Sachen oder wichtige Rechtsgüter abzuwenden.

<sup>2</sup> Es kann in Einzelfällen Abweichungen von den technischen und betrieblichen sowie den Sicherheitsbestimmungen bewilligen, wenn die Gesuchstellerin nachweist, dass:

- a. der gleiche Grad an Sicherheit gewährleistet ist; oder
- b. kein inakzeptables Risiko entsteht und alle verhältnismässigen risikoreduzierenden Massnahmen ergriffen werden.

## **9. Abschnitt: Verantwortlichkeit bei Anschlussgleisen**

### **Art. 37**

<sup>1</sup> Die Anschliesser sind für die vorschriftsgemässe Planung, den vorschriftsgemässen Bau, den sicheren Betrieb und die Instandhaltung der Anschlussgleise sowie ihrer Fahrzeuge verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie müssen bestehende Bauten, Anlagen und Fahrzeuge neuen Erkenntnissen, veränderten Rahmenbedingungen oder geänderten Vorschriften anpassen, soweit es die Sicherheit erfordert.

<sup>3</sup> Bei elektrischen Anlagen gilt der Anschliesser als Betriebsinhaber im Sinne von Art. 46 EBV.

## **10. Abschnitt: Aufsicht über die Anschlussgleise**

### **Art. 38**

<sup>1</sup> Das BAV führt zum Zweck seiner Aufsicht nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 GüTG ein Verzeichnis der Anschlussgleise. Es erlässt eine Richtlinie über das Verzeichnis, insbesondere über die von den Anschliessern mitzuteilenden Angaben.

<sup>2</sup> Es führt im Rahmen seiner Aufsicht periodisch Erhebungen über den Umfang und den Betrieb von Anschlussgleisen durch.

<sup>3</sup> Es kann Aufsichtstätigkeiten Dritten übertragen.

## 11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### **Art. 39**           Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

### **Art. 40**           Übergangsbestimmungen: Baubewilligungen, Investitionsbeiträge, Zusicherungsverfügungen

<sup>1</sup> Über Gesuche um Investitionsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht worden sind, wird nach dem bisherigen Recht entschieden.

<sup>2</sup> Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Zusicherungsverfügungen bleiben nach bisherigem Recht gültig, sofern nicht nach neuem Recht Zusicherungen widerrufen oder Investitionsbeiträge zurückgefordert werden.

<sup>3</sup> Das Baubewilligungsverfahren für Anschlussgleise, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ein Gesuch um Erteilung einer Baubewilligung eingereicht worden ist, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

### **Art. 41**           Übergangsbestimmungen: Betriebsbeiträge im nicht alpenquerenden Güterverkehr auf der Schiene

<sup>1</sup> Der Bund gilt den Eisenbahnverkehrsunternehmen und Dritten die ungedeckten Kosten der von ihm aufgrund altrechtlicher Vereinbarungen nach Artikel 27 Absatz 1 GüTG bestellten Angebote ab, die effektiv erbracht worden sind.

<sup>2</sup> Das BAV legt die Fristen für die einzelnen Phasen des Bestellverfahrens sowie die maximalen Beitragssätze fest.

<sup>3</sup> Eisenbahnverkehrsunternehmen und Dritte, die Anspruch auf Betriebsbeiträge erheben, reichen dem BAV jährlich eine Offerte ein.

<sup>4</sup> Die Offerte muss insbesondere Angaben über die Anzahl Züge, Wagen und Sendungen, über Beiträge Dritter sowie die Planrechnung und das Angebotskonzept enthalten.

<sup>5</sup> Nimmt das BAV eine Offerte an, so schliesst es mit der Leistungserbringerin eine Vereinbarung nach altem Recht ab. Darin werden insbesondere das bestellte Angebot, die Höhe der Abgeltung, das Angebotskonzept sowie die Modalitäten der Zahlungsmeldungen durch die Leistungserbringerin und der Auszahlung der Betriebsbeiträge festgelegt.

**Art. 42** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## **Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

### I

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 4. November 2009<sup>16</sup> über die Förderung des Bahngüterverkehrs;
2. Verordnung vom 26. Februar 1992<sup>17</sup> über die Anschlussgleise;
3. Verordnung vom 4. November 2009<sup>18</sup> über den Gütertransport von Bahn- und Schifffahrtsunternehmen.

### II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

#### **1. Verordnung vom 4. November 2009<sup>19</sup> über den Einsatz und die Aufgaben konzessionierter Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen**

##### *Ingress*

gestützt auf Artikel 6 des Gütertransportgesetzes vom 25. September 2015<sup>20</sup>, Artikel 41 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009<sup>21</sup>, Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>22</sup> und Artikel 22 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982<sup>23</sup>,

##### *Ersatz eines Ausdrucks*

- <sup>16</sup> AS **2009** 5953  
<sup>17</sup> AS **1992** 573, **1994** 10, **2000** 741, **2009** 6013  
<sup>18</sup> AS **2009** 6025, **2012** 6541  
<sup>19</sup> SR **531.40**  
<sup>20</sup> SR ...  
<sup>21</sup> SR **745.1**  
<sup>22</sup> SR **742.101**  
<sup>23</sup> SR **531**

*Im ganzen Erlass wird «nationale Sicherheitskooperation» ersetzt durch «Sicherheitsverbund Schweiz», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

*Art. 2 Bst. b*

Diese Verordnung gilt für Unternehmen, die Inhaberinnen sind:

- b. einer Bewilligung nach Artikel 8c des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957.

**2. Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000<sup>24</sup>**

*Art. 8 Abs. 2*

<sup>2</sup> Pro Ladebehälter oder Sattelanhänger, der in der Schweiz zwischen Strasse und Schiene umgeschlagen wird, beträgt die Rückerstattung:

	Franken
a für Ladebehälter mit einer Länge zwischen 4,8 und 5,5 m	15
b. für Ladebehälter oder Sattelanhänger mit einer Länge zwischen 5,5 und 6,1 m oder zwischen 18 und 20 Fuss	22
c. für Ladebehälter oder Sattelanhänger mit einer Länge über 6,1 m oder über 20 Fuss	33

*Art. 9* Fahrten im UKV: Anforderungen

<sup>1</sup> Fahrten im Vor- und Nachlauf des UKV sind solche, die von Strassenfahrzeugen mit Ladebehältern (Container, Wechselaufbauten) oder mit Sattelanhängern zwischen dem Verlade- oder Entladeort und dem Ort des Umschlags zwischen Strasse und Schiene ausgeführt werden, ohne dass das Ladegut beim Übergang vom einen zum anderen Verkehrsträger das Transportgefäss wechselt.

<sup>2</sup> Die Ladebehälter müssen eine Mindestlänge von 4,8 m und eine Mindestbreite von 2,1 m aufweisen.

*Art. 10* Fahrten im UKV: Pflichten und Verfahren

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) regelt im Zusammenhang mit den Fahrten im Vor- und Nachlauf des UKV:

- a. die Pflichten der Halterinnen und Halter, insbesondere den Nachweis der Fahrten;
- b. das Rückerstattungsverfahren.

<sup>24</sup> SR 641.811

### 3. Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 15. Juni 2001<sup>25</sup>

#### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 30 Absätze 4 und 5, 103 Absatz 1 und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>26</sup> sowie die Artikel 5 Absatz 1 und 24 des Gütertransportgesetzes vom 25. September 2015<sup>27</sup>,

#### *Art. 22* Ausländische Schulungsnachweise

Ausländische Schulungsnachweise, die in Anwendung der Richtlinie Nr. 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008<sup>28</sup> über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland, des Abschnittes 1.8.3 ADR<sup>29</sup> oder des Abschnittes 1.8.3 RID<sup>30</sup> ausgestellt worden sind, sind als gleichwertig anerkannt.

#### *Gliederungstitel vor Art. 23*

### 5. Abschnitt: Strafbestimmungen

### 4. Gebührenverordnung BAV vom 25. November 1998<sup>31</sup>

#### *Art. 44* Anschlussgleise

<sup>1</sup> Die vom Gesuchsteller zu entrichtende Gebühr für die eisenbahntechnische Beurteilung im Rahmen der Baubewilligung für Anschlussgleise bemisst sich nach dem Zeitaufwand. Sie beträgt jedoch mindestens 500 und höchstens 10 000 Franken.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Erteilung der Betriebsbewilligung und für die Genehmigung von Betriebsvorschriften betragen je 300-5000 Franken.

<sup>25</sup> SR 741.622

<sup>26</sup> SR 741.01

<sup>27</sup> SR ...

<sup>28</sup> ABI Nr. L 260 vom 30.9.2008, S. 13.

<sup>29</sup> SR 0.741.621

<sup>30</sup> Das RID (Anhang C zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr; COTIF; SR 0.742.403.1) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (SR 0.742.403.12) wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Separatdrucke können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern ([www.bundespublikationen.ch](http://www.bundespublikationen.ch)) bezogen werden.

<sup>31</sup> SR 742.102

## 5. Verordnung vom 31. Oktober 2012<sup>32</sup> über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1, 20 Absatz 3 und 24 des Gütertransportgesetzes vom 25. September 2015<sup>33</sup> sowie auf Artikel 48a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>34</sup>,

## 6. Gefahrgutumschliessungsverordnung vom 31. Oktober 2012<sup>35</sup>

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1, 20 Absatz 3 und 24 des Gütertransportgesetzes vom 25. September 2015<sup>36</sup>, die Artikel 30 Absätze 4 und 5, 103 Absatz 1 und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>37</sup>, die Artikel 46a und 48a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>38</sup> und Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009<sup>39</sup> über die Produktesicherheit sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>40</sup> über die technischen Handelshemmnisse (THG),

*Art. 2 Bst. a Einleitungssatz sowie Bst. b Ziffern 1, 1<sup>bis</sup> und 2*

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *Gefahrgutumschliessungen*: Verpackungen, Druckgefässe, Grosspackmittel, Grossverpackungen, Tanks, Schüttgutcontainer und mobile Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff, die:
- b. *ortsbewegliche Druckgeräte*: folgende Gefahrgutumschliessungen:
  1. Druckgefässe und ihre Ventile und andere Zubehörteile nach Kapitel 6.2 RID oder Kapitel 6.2 ADR, die für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 (ausgenommen Gase oder Gegenstände mit der Ziffer 6 oder 7 im Klassifizierungscode nach RID oder ADR) oder Stoffe nach

32 SR 742.412

33 SR ...

34 SR 172.010

35 SR 930.111.4

36 SR ...

37 SR 741.01

38 SR 172.010

39 SR 930.11

40 SR 946.51

Tabelle 3, Verpackungsanweisung P200 Kapitel 4.1 RID/ADR verwendet werden,

- 1<sup>bis</sup>. Druckgefässe, die zur Beförderung aufgrund von Sondervorschriften in Kapitel 3.3 RID oder Kapitel 3.3 ADR oder von Vorgaben in Anhang 2.1 RSD und Anhang 1 SDR Bau- und Prüfvorschriften unterliegen,
2. Tanks, Batteriewagen, Batteriefahrzeuge sowie Gascontainer mit mehreren Elementen und ihre Ventile und anderen Zubehörteile nach Kapitel 6.8 RID oder Kapitel 6.8 ADR, die für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 (ausgenommen Gase oder Gegenstände mit der Ziffer 6 oder 7 im Klassifizierungscode nach RID oder ADR) oder Stoffe nach Anhang I der Richtlinie 2010/35/EU<sup>41</sup> verwendet werden,

*Art. 15*            *Bezeichnung*

<sup>1</sup> Das UVEK bezeichnet als Konformitätsbewertungsstellen Stellen, die:

- a. nach der Norm EN ISO/IEC 17020<sup>42</sup> von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditiert sind; und
- b. die Voraussetzungen nach Anhang 5 erfüllen.

<sup>2</sup> Das UVEK bestimmt die zugelassenen technischen Bereiche und Verfahren der Konformitätsbewertungsstellen.

<sup>3</sup> Das UVEK weist den bezeichneten Konformitätsbewertungsstellen ihre Kennnummern zu.

*Art. 26*            *Vollzug*

<sup>1</sup> Das BAV vollzieht diese Verordnung.

<sup>2</sup> Es erlässt Richtlinien über die Ausführung und Umsetzung dieser Verordnung.

*Art. 27 Abs. 3 und 4*

*Aufgehoben*

<sup>41</sup> Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG, Fassung gemäss ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1.

<sup>42</sup> Die Normenwerke sind weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Sie können bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), [www.snv.ch](http://www.snv.ch) bezogen werden.

## Anhang 1 Ziffer 1 Tabelle 1

Tabelle 1

Verfahren	Konformitätsbewertungsstelle
Bauartzulassung	Xa
Anerkennung und Überwachung der Qualitätssicherungsprogramme von Herstellern	Xa
Erstmalige Prüfung	Xa oder IS
Periodische Inspektion und Prüfung	Xa oder Xb oder IS

## Anhang 1 Ziffer 2 Bst. b

2. Die folgenden Vorschriften gelten als erfüllt, wenn die entsprechenden Verfahren durch die nach Tabelle 2 vorgesehenen Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt werden:
  - b. für die Beförderung auf der Strasse die Kapitel 6.7–6.12 ADR.

Tabelle 2

Verfahren	Konformitätsbewertungsstelle
Baumusterzulassung	Xa
Überwachung der Herstellung	Xa
Erstmalige Prüfung	Xa
Wiederkehrende Prüfung und Zwischenprüfung	Xa

3. Es bedeuten:
  - Xa: eine gemäss der Norm EN ISO/IEC 17020 Typ A akkreditierte und nach Anhang 5 bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle oder eine von der zuständigen Behörde beauftragte Person;
  - Xb: eine gemäss der Norm EN ISO/IEC 17020 Typ B akkreditierte und nach Anhang 5 bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle;
  - IS: ein betriebseigener Prüfdienst unter der Überwachung einer Xa-Konformitätsbewertungsstelle.
4. Für die einzelnen Verfahren gelten die Bestimmungen des Abschnitts 1.8.7 RID oder des Abschnitts 1.8.7 ADR sinngemäss.
5. Wenn für Verfahren eine Anerkennung vorgeschrieben ist, ist diese periodisch zu erneuern. Das BAV legt die Intervalle der Überwachungstätigkeiten sowie der Erneuerung von Anerkennungen fest.